

Uebereignungs-Vertrag.

1.

Frau Marie Steiner als Rechtsnachfolgerin Rudolf Steiners übereignet durch diese Urkunde mit dem heutigen Tage ohne Entgelt sämtliche ihr am literarischen und künstlerischen Lebenswerk und Nachlass Rudolf Steiners zustehenden Rechte sowie die bezüglichen Manuskripte, Vortragsnachschriften, Briefe, Notizbücher etc. in Eigentum, Verfügung und Verantwortung des von ihr begründeten handelsregisterlich eingetragenen "Vereins zur Verwaltung des literarischen und künstlerischen Nachlasses Rudolf Steiners" mit Sitz in Dornach (nachfolgend kurz "Verein der Nachlass-Verwaltung" genannt). Die übereigneten Sachen befinden sich zum grössten Teil am Domizil des Verein der Nachlass-Verwaltung.

Diese Uebereignung erfolgt unter den nachstehenden Bedingungen bezw. Auflagen.

2.

Frau Marie Steiner hat, solange sie lebt, als Mitglied des Vorstandes des Vereins der Nachlass-Verwaltung die alleinige Bestimmungsbefugnis darüber, was mit dem bereits veröffentlichten und den noch unveröffentlichten literarischen (schriftlichen und gesprochenen) Werken sowie mit dem künstlerischen Nachlass Rudolf Steiners zu geschehen hat.

3.

Der Zweck des Vereins der Nachlass-Verwaltung, das Gründungsprotokoll und die Schrift von Frau Marie Steiner "Welches sind die Aufgaben des Nachlassvereins?" umschreiben bereits die hohen und ernsten Verpflichtungen, denen sich alle Mitglieder des Vereins zu unterziehen haben.

Diese Richtlinien und Aufgaben bestehen namentlich in folgendem:

Die Mitglieder des Vereins der Nachlass-Verwaltung haben darüber zu wachen, dass die Herausgabe des Werkes von Rudolf Steiner nach Möglichkeit und bestem Wissen und Gewissen in dessen Sinn erfolgt, dass namentlich auch kein Raubbau an den geistigen Inhalten getrieben wird, und dass Rudolf Steiners Werke mit seinem Namen verbunden bleibt.

Das gesamte noch unveröffentlichte Werk Rudolf Steiners soll möglichst vor Ablauf der Schutzfrist veröffentlicht werden, wodurch am besten vermieden wird, dass Fälschungen an die Öffentlichkeit gelangen.

Gekürzte oder schlechte Nachschriften müssen bearbeitet und in eine bessere Form gebracht werden, da gerade durch sie der gute Name Rudolf Steiners als Stilist geschädigt wird.

Es liegt die weitere Aufgabe vor, dass das Werk Rudolf Steiners, das in den verschiedenen Zeitschriften vielfach zerstückelt erschienen ist, nach Möglichkeit in seiner Totalität wieder hergestellt wird, dass der einzelne Vortrag zu einer Broschüre gestaltet wird, und dass die zu einer Serie gehörenden Vorträge in ihrem inneren Zusammenhang erscheinen, in möglichst chronologischer Reihenfolge.

Die von Rudolf Steiner selbst geschriebenen und als Bücher erschienenen Werke sollen wenn immer möglich zu einer schönen Gesamtausgabe vereinigt werden. Das in Vorträgen und Notizen enthaltene Werk Rudolf Steiners ist zu einem geordneten, chronologisch, fachlich und einheitlich gegliederten Ganzen zu vereinigen und auch äusserlich in die bestmögliche Form zu bringen und als eine zweite Kategorie in die Gesamtausgabe der Werke einzureihen; als weitere Kategorien

die noch nicht gedruckten, gekürzten Nachschriften oder Aufzeichnungen, die im Dornacher Archiv vorhanden sind, ferner die unvollständigen oder gekürzten Nachschriften und Notizen aus den Jahren 1902 - 1912.

Jedes Mitglied des Vereins der Nachlass-Verwaltung unterzeichnet diese Uebereignungsurkunde und gibt dadurch in ernstester Weise die feierliche Erklärung ab, dass es den gegebenen Richtlinien und Aufgaben unentwegt in Treue zum Lebenswerke Rudolf Steiners nachzuleben und sie zu erfüllen aufs eifrigste und aufrichtigste bestrebt sein wird.

4.

Ueber die dem Verein der Nachlass-Verwaltung durch Frau Marie Steiner direkt zedierten, geschenkten oder diesem aus Autorhonoraren zufließenden finanziellen Mittel behält Frau Marie Steiner während ihren Lebzeiten das alleinige Verfügungsrecht. Sie bestimmt nach völlig freiem Ermessen die Verwendung der verfügbaren Mittel, wobei sie nicht an den engeren Zweck des Vereins der Nachlass-Verwaltung gebunden ist.

5.

Frau Marie Steiner behält sich persönlich das Recht des jederzeitigen Widerrufs dieser Uebereignung zu.

Dornach, den *und Bestenbergy, den 1. Dez. 1947*

Marie Steiner v. Sievers

*Verein zur Verwaltung
des literarischen und künstlerischen
Nachlasses von H. R. Steiner
Dornach*

*Co. Steiner
H. und H. Steiner*

x Beglaubigung umstehend



Beglaubigung.

Der unterzeichnete öffentliche Notar zu Basel beglaubigt die Echtheit der untenstehenden, ihm persönlich bekannten Unterschrift der im persönlich bekannten Frau Marie Steiner geborenen von Siver, Partikularin, Witwe des Herrn Dr. Rudolf Steiner, österreichische Staatsangehörige, wohnhaft in Dornach, Kanton Solothurn.

Basel, den 2. (zweiten) Dezember 1947 (neunzehnhundertsiebenundvierzig).

leg. Act. VI



Dr. Marcus Löw

Über die dem Verein der Nach... Verwaltung durch Frau Marie Steiner direkt zedierten, geschenkten oder diesem... Hans Rudolf Niederhäuser... Ernst Weidmann... die Verwendung der... Eduard Frobose... Marie Groddeck... Günther Schubert... Emil Linhas... J. de Jünger... Helmut von Wartburg... Margrit Selwid... Gian Andrea Balasteri... Werner Belart... Konrad... Ulla Traup

Walter Lügler
Hella Wiesberger
Ernst Hummel
Lidia Gentili-Bosetto
Wolfram Groddeck
Robert Friedenthal
Hans Grunson
Andreas Dollfus
Werner Spalinger
Paul G. Bellmann
Nichel Schweizer
Benedikt Margalin
Hans Merkel
Ulla Traup

Hans Rudolf Niederhäuser
Ernst Weidmann
Dr. Paul Jung
Eduard Frobose
Hans Tenner
Joh. Waeger
Marie Groddeck
Günther Schubert
Emil Linhas
J. de Jünger
Helmut von Wartburg
Margrit Selwid
Gian Andrea Balasteri
Werner Belart
Konrad...